

**Betreff: Sprachförderung im SGB II**  
**Hier: ESF-BAMF-Sprachkurse – neue Förderperiode 2015 - 2017**

### **1. Ausgangslage**

Ziel des ESF-BAMF-Programms ist es, für Menschen mit Deutsch als Zweitsprache die Chancen auf eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt deutlich zu erhöhen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 mit der Durchführung der bundesweiten berufsbezogenen Sprachförderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-BAMF-Programm) beauftragt. Die Laufzeit des ESF-BAMF-Programms umfasst, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden ESF- Mittel, dabei den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017.

Die Umsetzung der Sprachförderung im Bergischen Städtedreieck erfolgt durch eine Trägergemeinschaft unter der Federführung der WIPA. In Wuppertal werden die Sprachkurse von der WIPA, dem IB und der VHS durchgeführt. Mit der Koordination der Sprachangebote für Menschen im SGB II-Leistungsbezug ist weiterhin das Ressort 204 beauftragt.

Für die Zuweisung und die Maßnahmeteilnahme sind die folgenden Hinweise zu berücksichtigen.

### **2. Verfahren für die Zuweisung zu ESF-BAMF-Sprachkursen und Hinweise für die Betreuung während der Maßnahme**

#### **2.1 Zuweisung zu ESF-BAMF-Sprachkursen**

##### ESF-BAMF-Programm

Im Rahmen des ESF-BAMF-Programms erfolgt eine berufsbezogene Deutschförderung, der in der Regel eine Förderung in einem Integrationskurs vorausgeht.

Im Rahmen des ESF-BAMF-Programms können alle Personen mit Deutsch als Zweitsprache gefördert werden, die einer sprachlichen und fachlichen Qualifizierung für den Arbeitsmarkt bedürfen und über ein Mindestsprachniveau von A1 (gem. Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen (GER)) verfügen. Dies sind insbesondere Leistungsempfänger/innen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und III. Darüber hinaus können auch Nicht-Leistungsempfänger/innen und Personen aus dem „ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II“, dem Programm „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ sowie Arbeitnehmer/innen teilnehmen.

### Koordinierung der ESF-BAMF-Kurse (MAT1-Maßnahme)

Das Ressort übernimmt die Koordinierung der berufsbezogenen ESF-BAMF-Kurse für die durch die IFK zugewiesenen Kunden/innen und auch für Absolventen/innen der Integrationskurse im Kontext mit den Abschlussgesprächen.

Die Sprachkursträger führen zunächst ein Profiling durch. Nach Zulassung durch das BAMF erfolgt die Rückmeldung der Kursträger über Beginn und Ende des geplanten berufsbezogenen Sprachkurses an das Ressort. Das Ressort teilt der IFK Beginn und Ende des Kurses mit.

### Zuweisung zu den ESF-BAMF-Kursen in AKDN

Wenn der Kunde an einem berufsbezogenen ESF-BAMF-Kurs teilnehmen soll, erfolgt eine Zuweisung zu der MAT1-Maßnahme „ESF-BAMF-Kurs“ unter „Vormerkung“.

Nach Mitteilung des Ressorts über Beginn und Ende des Kurses ist der Kunde NUR FÜR EINEN TAG und zwar den Tag, der der Kursteilnahme vorausgeht, zuzuweisen. An dem Tag ist der Kunde arbeitssuchend zu führen.

Parallel erfolgt eine weitere Zuweisung in die Maßnahme „ESF-BAMF-Sprachkurs“ im Projekt „Drittfinanzierung“ für die gesamte Dauer des berufsbezogenen Sprachkurses (Eintritt = erster Kurstag, geplanter Austritt = vorgesehene Ende). Der Kunde bleibt für die gesamte Dauer des Kurses arbeitssuchend.

### Weitere Hinweise zur Zuweisung

**Deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund** sind auf der Vormerkliste in dem Feld „Bemerkungen“ mit dem Eintrag „Deutsche/r“ zu kennzeichnen. Sie werden durch das Ressort 204 dann separat eingeladen, um die Wartezeiten auf einen Sprachkurs (derzeit vorgesehen 3 Monate) zu verkürzen.

## **2.2 Hinweise für die Sprachkursteilnahme**

### Fehlzeiten

Die Fehlzeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind so gering wie möglich zu halten. Dies gilt sowohl für entschuldigte als auch unentschuldigte Fehlzeiten. Geplante Ortsabwesenheiten sind zu vermeiden und auf unabwendbare Umstände zu begrenzen. Die Kurstreue ist für den Lernerfolg der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von vorrangiger Bedeutung. Zusätzlich wirken sich unentschuldigte Fehlzeiten auf die Abrechnung der Träger mit dem BAMF und die Qualität der angebotenen Kurse aus. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind deshalb auf diese Pflichten, die auch explizit in die EGV aufzunehmen sind, im Rahmen des Beratungsgesprächs /der Zuweisung durch die IFK hinzuweisen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Abwesenheit beim Träger anzuzeigen und eine AU-Bescheinigung bzw. Nachweise über Verhinderung vorzulegen. Der Träger muss bereits am ersten Tag die Fehlzeit der Teilnehmerin/des Teilnehmers an die zuständige IFK (dem Träger über Listen bekannt) melden. Dies gilt sowohl für entschuldigte als auch unentschuldigte Fehlzeiten. Die Fehlzeiten sind in AKDN zu erfassen.

### Abbrüche

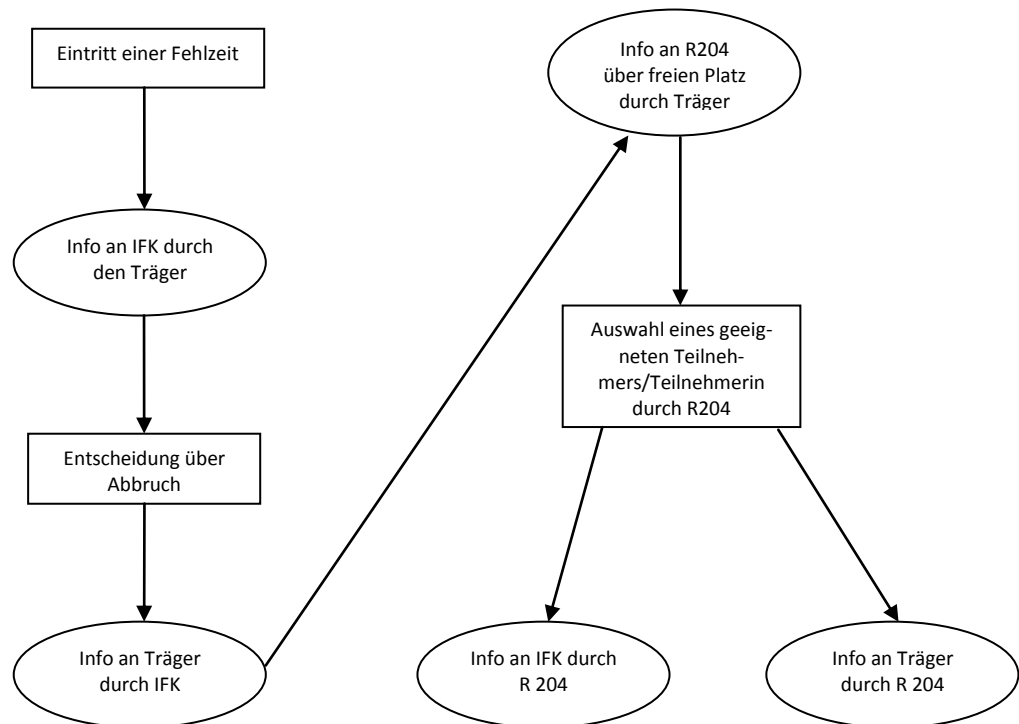
Bei häufigem – auch entschuldigtem – Fehlen ist eine weitere Kursteilnahme nicht mehr sinnvoll, wenn das Lernziel nicht mehr erreicht werden kann. Es ist davon auszugehen, dass bei Fehlzeiten von 14 Tagen eine Abbruchempfehlung sinnvoll ist. Abbrüche erfolgen in Absprache von IFK und Sprach-

Autoren: Degener/zur Mühlen	Stand: 21.01.2015/Degener	Seite 2 von 3
-----------------------------	------------------------------	---------------

kursträger. Grundsätzlich gilt, dass unentschuldigtes Fehlen einen Abbruchgrund darstellt. Über den Abbruch wird das Ressort über den Sprachkursträger informiert.

### Nachbesetzung

Um die Wirtschaftlichkeit der Sprachkurse zu erhalten, sollen nach erfolgten Abbrüchen die frei gewordenen Plätze schnellstmöglich nachbesetzt werden. Grundsätzlich gilt, dass eine Nachbesetzung nur im Laufe der ersten Kurshälfte Sinn macht. Um eine möglichst schnelle Nachbesetzung zu gewährleisten, ist eine enge Kommunikation zwischen dem Träger, der IFK und dem Ressort 204 auf folgendem beispielhaften Weg erforderlich:



Das Ressort 204 entscheidet im Rahmen der Sprachberatung, wer diesen „späteren“ Einstieg noch schaffen kann. Diese Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit der IFK.

### Weiteres Verfahren

Das Ressort 204 erhält in der Regel ca. 4 – 6 Wochen nach Abschluss aller Sprachkurse die Ergebnisse der Abschlussprüfungen. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wird der weitere Bedarf von dort mit den Absolventen/innen besprochen. Es erfolgt eine Mitteilung über die weiteren Planungen bzw. Handlungsbedarfe an die IFK. Diese entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Kunden/der Kundin sowie der Sprachberatung, ob eine weitere Sprachkursteilnahme für die Verbesserung der Integrationschancen notwendig ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Teilnehmer/die Teilnehmerin in die Weiterbetreuung übernommen.

Degener  
FBL3